

Änderung der Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt Hessen (Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen – 23. Juli 2007; Nr. 30; S. 1431)

**§ 4
Diplomarbeit**

- (1) Mit der Laufbahnprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Diplomarbeit ein. Die Studierenden zeigen durch diese Arbeit, dass und wie sie das vermittelte Wissen und die erlernten Methoden auf Probleme der Praxis anwenden können.
- (2) Die Studierenden entwickeln in Abstimmung mit ihrer Ausbildungsbehörde im Praktikum 3 einen Themenvorschlag. Im Hauptstudium 2 suchen sie eine hauptamtliche Lehrkraft der Verwaltungsfachhochschule, die die Diplomarbeit betreut. Veränderungen des Themas werden mit der Ausbildungsbehörde abgestimmt. Die Ausbildungsbehörde kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen. Die Studierenden melden sich zur Diplomarbeit beim Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten an.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung unterschrieben einzureichen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Das weitere regelt der Fachbereichsrat.
- (4) Ein Informationsaustausch von Gutachterinnen und Gutachtern aus der Verwaltungsfachhochschule und der Praxis ist vorgesehen.
- (5) Die Gutachten zur Diplomarbeit sind zeitgleich und voneinander unabhängig zu erstellen.